

Nur' für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 19. Juli 1937

Blatt 16

Inhalt: Truppengeländebesprechungen. S. 135. — Ausstattung des Hilfspersonals mit Handwaffen, Verbandpäckchen und Gasmasken. S. 135. — Berichtigung. S. 135. — Luftwaffenverordnungsblatt. S. 135. — Warnung. S. 135. — Religiöse Anschauungen. S. 136. — Übernahme von Berufssoldaten in Führerstellen der SM. S. 136. — Heeres-Feldzeugdienststellen S. 136. — Grundstufen I. J. G. 18. S. 136. — Transportkasten für 3,7 cm-Geschosse. S. 136. — Anstrich des Heergeräts. S. 137. — Grundstufen I. J. G. 16 (Stricht.) mit der J. G. Gr. (Um.) — H. Dv. 119/135. S. 137. — Unterrichtstafeln für Artilleriemunition. S. 137. — Entföhrung von Heereskraftfahrzeugen. S. 137. — Flugabwehrmaßnahmen. S. 137. — Bestandsermittlung für Eisen und Stahl. S. 137. — Kammerarbeiter. S. 138. — Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres. S. 138. — Beföstigungsgeld. S. 141. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 141. — Ausgabe von Deckblättern. S. 142.

330. Truppengeländebesprechungen.

Truppengeländebesprechungen sollen möglichst in unbekanntem Gelände abgehalten werden. Um zu kurzen Geländebesprechungen vom Standort aus fremdes Gelände rasch erreichen zu können, wird die Ermietung von Kraftfahrzeugen aus den der Truppe bei Kap. VIII A 2, Titel 32 für Truppengeländebesprechungen überwiesenen Mitteln genehmigt.

Das Fahrtziel des Beginns der Geländebesprechung muß innerhalb von 50 km im Umkreis des Standortes liegen. Besondere Gründe können ein geringes Überschreiten dieser Grenze rechtfertigen.

Änderung der H. Dv. 270 bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
10. 7. 37. 4. Abt. (Ib) GenStdH.

331. Ausstattung des Hilfspersonals mit Handwaffen, Verbandpäckchen und Gasmasken.

1. Nach Ziff. 3 der Vorbemerkungen der D 99 »Gültigkeitsliste der Ausrüstungsnachweisungen (RN)« tritt zu der in der A. N. (RN) angegebenen Ausstattung für jeden Kopf des Hilfspersonals hinzu:

- 1 Seitengewehr 84/98,
- 1 Mannschaftsäbel für Unteroffiziere und Mannschaften derjenigen Einheiten, die mit Mannschaftsäbel ausgestattet sind,
- 1 Satz Verbandpäckchen,
- 1 Gasmaske 30.

Die danach zuständige Ausstattung des Hilfspersonals ist zunächst den Stücken zu entnehmen, die nach dem Planjoll der Friedensausrüstungsnachw. (Heer) über die Friedensstärke der Waffenträger hinaus vorhanden sind. Es sind hierbei die von Oktober 1937 ab gültigen J. St. N. (S) und J. A. N. (S) zugrunde zu legen.

Kann durch diese Stücke der Bedarf nicht gedeckt werden, veranlassen die Generalkommandos die Zuweisung des Fehlenden durch die zuständigen Heeres-Feldzeugverwaltungen bzw. Korpsärzte.

2. Sollten durch frühere Zuweisungen Waffen, Gasmasken und Verbandpäckchen bei der jetzigen Regelung

überzählig werden, so sind sie an das zuständige Heereszeugamt bzw. den zuständigen Wehrkreis-sanitätspark abzugeben.

3. Die Ziff. 3 der D 99 wird bei Neuausgabe der D 99 im Herbst d. J. entsprechend abgeändert werden.

4. Anordnungen, die vorstehender Regelung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,
7. 7. 37. AHA (Ib).

332. Berichtigung.

In H. M. 1937 S. 128 Nr. 313/2. in zweiter Zeile statt »1934« setze »1935« und in der vierten Zeile statt »Heeresgerätsinspektoren 1 und 2« dafür »Heergerätsinspektoren 1 und 2«.

Oberkommando des Heeres,
9. 7. 37. AHA (Ib).

333. Luftwaffenverordnungsblatt.

Das L. V. Bl. 1937 Nr. 29 ist vom Reichsluftfahrtministerium aus besonderen Gründen als »N. f. D.« erklärt worden. Bezeichnung und Behandlung dieser Nummer hat somit nach H. Dv. 99 zu erfolgen.

Oberkommando des Heeres,
14. 7. 37. HDv.

334. Warnung.

Der Architekt Ludwig Rathmann, geb. 13. 11. 1897 zu Goddelau, wohnhaft Darmstadt, Bismarckstr. 9, hat sich um Verwendung als Techniker bei einer militärischen Dienststelle beworben. R. ist im Jahre 1927 vom Landesgericht Darmstadt wegen Versuch des Landesverrats zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Vor der Einstellung des Rathmann wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
2. 7. 37. AHA/H (V).

335. Religiöse Anschauungen.

In der heutigen Zeit gibt es mannigfache religiöse Anschauungen.

Die Wehrmacht als eine dem ganzen Deutschen Volke dienende Gemeinschaft übt auf ihre Angehörigen keinerlei Glaubenszwang aus.

Daher muß die Wehrmacht auch von jedem einzelnen ihrer Angehörigen volle Achtung vor dem religiösen Gefühl Andersdenkender verlangen.

Wer andere um ihres Glaubens willen geringer achtet oder benachteiligt, verstößt gegen Kameradschaft, Gerechtigkeitssinn und Unparteilichkeit.

Ebenso wenig dürfen diejenigen geringer geachtet oder benachteiligt werden, die ihr Glaubensbekenntnis wechseln, auch wenn der Wechsel mit einem Austritt aus der Kirche verbunden ist.

Ich verbiete die Erörterung religiöser Streitfragen innerhalb der Wehrmacht, da sie eine Gefahr für ihre Disziplin und Schlagfertigkeit ist.

Vorstehender Erlaß ist allen Soldaten und Beamten sowie Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist am 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres zu wiederholen.

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,**
25. 6. 37. J (Ic).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 7. 37. AHA/H (V).

336. Übernahme von Berufssoldaten in Führerstellen der SA.

Die Oberste SA-Führung
P Nr. 09050

München, den 11. Juni 1937.

Berufssoldaten des Offiziers- und Mannschaftsstandes, die nach einer dreimonatigen Anwärterzeit sofort als Führer und Unterführer in der SA. geeignet befunden werden, können einmalig bevorzugt zu einem Dienstgrad befördert werden, der der für sie vorgesehenen Dienststellung annähernd entspricht. Vor einer Beförderung vom Sturmführer an aufwärts ist die Genehmigung des Personalamts einzuholen.

Erfolgt der Übertritt in die SA. innerhalb der ersten 4 Wochen nach ehrenvoller Entlassung aus der Wehrmacht, so wird die dreimonatige Anwärterzeit nicht als SA.-Anwärter, sondern als SA.-Mann abgeleistet.

Der Chef des Personalamtes
Raede
Gruppenführer.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Oberkommando des Heeres,
12. 7. 37. AHA/H (H II).

337. Heeres-Feldzeugdienststellen.

Im Erlaß D. R. S. Rdo. 11 c 45/49 g. Rdos. AHA/Fz Ia Nr. 0458/37 g. Rdos. vom 16. 3. 37 ist in Ziffer 1) 1. Zeile und in Ziffer 5) 3. Zeile »5. 10. 37« jedesmal zu ersetzen durch: »12. 10. 37«.

Oberkommando des Heeres,
6. 7. 37. AHA/Fz (Ia).

338. Grundstufen I. J. G. 18.

Anlässlich der Gerätbesichtigungen ist verschiedentlich festgestellt worden, daß die auf den Panzerschilden der I. J. G. 18 aufgemalten Grundstufenschilder z. T. falsche Libellenwerte enthielten.

Es haben deshalb sämtliche mit I. J. G. 18 ausgestatteten Einheiten und Teileinheiten eingehend nachzuprüfen

1. ob in den Rohrbüchern 1. und 2. Ausfertigung die erschossenen bzw. von der Heeres-Feldzeugmeisterei den Truppen (aus Anlaß der Erhöhung der Grundladung von 14,5 g auf 15,5 g im Frühjahr 35) mitgeteilten neuen Grundstufen mit dem Datum des Grundstufenbeschusses bzw. der Mitteilung der neuen Grundstufen eingetragen sind;
2. ob die Grundstufen im Grundstufenschild mit den im Rohrbuch eingetragenen Werten übereinstimmen;
3. ob die den Grundstufen entsprechenden Libellenwerte für die einzelnen Winkelgruppen, Ladungen und Entfernungen aus der D 105 »Libellenwerte am Grundstufenschild des I. M. W. 18« vom Januar 1935 richtig entnommen und in das Grundstufenschild richtig eingebracht sind.

Unstimmigkeiten sind zu berichtigen.

Bei auftretenden Zweifeln und Unklarheiten über Grundstufenwerte — die Libellenwerte sind aus der D 105 zu entnehmen — sind Anfragen unmittelbar zu richten an: Infanterie-Gerät-Inspizient (B), Berlin W 35, Sigistr. 11.

Oberkommando des Heeres,
12. 7. 37. AHA/In 2 (IV).

339. Transportkasten für 3,7 cm-Geschosse.

Für die Friedenslagerung der geladenen und ungeladenen 3,7 cm-Pzgr. werden eingeführt:

- a) Transportkasten für 3,7 cm-Geschosse,
 - b) Papphülle für 3,7 cm-Geschosse.
- Stoffgliederungsziffer: 13.
Gerätekategorie: J.

Der Transportkasten für 3,7 cm-Geschosse erhält keinen Anstrich und ist auf dem Deckel beschriftet »3,7 cm-Geschosse«.

Die Geschosse werden einzeln in der Papphülle für 3,7 cm-Geschosse und 80 gefüllte Papphüllen im Transportkasten für 3,7 cm-Geschosse verpackt.

Gewicht des vollen Kastens 60 kg.

Oberkommando des Heeres,
6. 7. 37. AHA/In 2 (VII).

340. Anstrich des Heergeräts.

1. An die Stelle des Buntfarbenanstrichs des Geräts tritt Anstrich in den Farben dunkelgrau und dunkelbraun.

Die Farben sind nicht gegeneinander scharf abzufügen, sondern sie müssen allmählich ineinander übergehen.

Auf kleinen Flächen ist nur eine Farbe — dunkelgrau oder dunkelbraun — zu verwenden.

2. Den Truppen und Dienststellen werden Farbetafeln nach Fertigstellung übersandt. Der neue Anstrich ist erst anzubringen, wenn der bisherige ausgebessert oder erneuert werden muß.

3. Auftragen der Farbe im Spritzverfahren ist für die Tarnung günstiger als durch Aufstreichen, da beim Spritzverfahren die Glanzwirkung der Farbe geringer ist.

4. Wagenplanen dürfen keinen Farbenanstrich erhalten, sie sind in den bisherigen Farben aufzubrauchen. Neufertigungen erfolgen in den Farben wie zu 1.

5. Vorhandenes Gerät in den Heereszeugämtern usw. hat noch den bisherigen Buntfarbenanstrich und wird im bestehenden Zustande an die Truppen abgegeben.

6. Die entgegenstehenden Bestimmungen der H. Dv. 488 Teil 1 Anhang 6, insbesondere Seite 237 Ziffer 30 und die Farbmuster Seite 238, treten außer Kraft. Änderung der Vorschrift erfolgt durch Deckblatt oder bei Neuausgabe.

Oberkommando des Heeres,
12. 7. 37. AHA/In 2 (VIII).

341. Grundstufen I. F. H. 16 (Stricht.) mit der F. H. Gr. (Lm.) — H. Dv. 119/135.

Die Grundstufen der I. F. H. 16 sind mit der F. H. Gr. und dem Mz. 23 (Messingzünder), Geschossgewichtsklasse III zu 15,6 kg, erschossen worden.

Wird aus der I. F. H. 16 (Strichteilung) die F. H. Gr. (Leichtmetallzünder), Geschossgewichtsklasse III zu 14,81 kg, verschossen, so verringert sich die Grundstufe bei der

1. Ladung um 3 Stufen,
2. Ladung um 3 Stufen,
3. Ladung um 3 Stufen,
4. Ladung um 2 Stufen,
5. Ladung um 3 Stufen.

Beispiel:

Grundst. d. F. H. Gr. mit Mz. 23 Grundst. d. F. H. Gr. (Leichtmetallzünder)
(Ms)

Rohr	Ladung					Rohr	Ladung				
Nr.	1	2	3	4	5	Nr.	1	2	3	4	5
a	+5	+6	+7	+8	+9	a	+2	+3	+4	+6	+6
b	+3	+3	+3	+4	+2	b	±0	±0	±0	+2	—1
c	+1	±0	—1	—1	±0	c	—2	—3	—4	—3	—3
d	—1	—1	—2	—2	—3	d	—4	—4	—5	—4	—6

Die Verbesserungswerte für die Stufen sind der H. Dv. 119/135 Seite 144 ff. »Zusatzlibellenwerte für die Beschriftung des Grundstufenschildes (Strich)« zu entnehmen und im Grundstufenschild einzuschreiben.

Oberkommando des Heeres,
3. 7. 37. AHA/In 4 (III).

342. Unterrichtstafeln für Artilleriemunition.

Folgende Unterrichtstafeln für Artilleriemunition sind neu erschienen und gem. S. M. 1936 S. 199 Nr. 630 anzufordern:

Tafel 30/2 } Munition des Ig. 21 cm-Mrs.
Tafel 30/3 }

Oberkommando des Heeres,
9. 7. 37. AHA/In 4 (II).

343. Entstörung von Heereskraftfahrzeugen.

(Vorg.: S. M. 37, S. 70/71, Nr. 170.)

In Abänderung der in Ziffer 1 der Vorgangsverfügung angeordneten Vollentstörung der Kfz. 2 erhalten alle Kfz. 2 alter Art (zweifügig), auch wenn sie in Stellen für Torn. Ju. Tr. (mot) verwendet werden, nicht die Vollentstörung (Gruppe I), sondern nur die Einfachentstörung (Gruppe III).

Soweit jedoch die Vollentstörung (Gruppe I) bei den Kfz. 2 alter Art bereits durchgeführt ist, kann sie eingebaut bleiben.

Oberkommando des Heeres,
9. 7. 37. AHA/In 6 (III b).

344. Flugabwehrmaßnahmen.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, die Standortältesten des Heeres anzuweisen, Anordnungen über aktive Flugabwehr (nicht passiver Luftschutz) in Unterkünften, Anstalten und Anlagen der Wehrmacht zu unterlassen, bis eine Verfügung des D. R. S. über solche Flugabwehrmaßnahmen erlassen ist.

Oberkommando des Heeres,
10. 7. 37. AHA/In 9 (III).

345. Bestandsermittlung für Eisen und Stahl.

Wehrmachtdienststellen (Truppenteile, Zeugämter, Munitionsanstalten, Bauämter und sonstige Dienststellen), die am 30. 6. 37 (24 Uhr) einen Bestand an Eisen und Stahl von 1 t (in allen 16 in nachstehendem Muster angeführten Materialgruppen zusammen) oder mehr in Eigentum hatten, haben diesen Bestand nach nachstehendem Muster auf dem Dienstwege bis zum 25. 7. 37 an das Oberkommando des Heeres zu melden.

Hierbei sind Mengen von unter 100 kg je Materialgruppe nicht zu melden. Bestände von 100 kg und darüber je Materialgruppe sind auf volle 100 kg abzurunden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Die Weitergabe der Meldungen von seiten der für den betreffenden Wehrkreis zuständigen Dienststellen erfolgt für den betreffenden Wehrkreis gesammelt mit einer besonderen Zusammenstellung nach dem gleichen Muster, in der die Summen der Mengen der einzelnen Materialgruppen in dem betreffenden Wehrkreis enthalten sind.

Die Meldung ist nach folgendem Muster zu erstatten:

Bestände an Eisenhalbzeug, Walzwerks- und Gießereierzeugnissen am 30. Juni 1937 (24 Uhr)

Zfd. Nr.	Warenbezeichnung	Bestand am 30. Juni 1937 in t
1.	Halbzeug aus Stahl und Eisen: (Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke, Brammen, vorgewalzte Blöcke, Platinen, Knüppel, Tiegelstahl in Blöcken);	
2.	Eisenbahnoberbau-Material: (Eisenbahn-, auch Ausweichungs-, Zahnrad-, Platt- (Flach-), Feldbahnschienen, Millenschienen, Herzstücke (Kreuzungsstücke), Eisenbahnschwellen aus Eisen, Faschen und Unterlagsplatten, Hafenplatten, Radlenker u. dergl., Eisenbahnnachsen, -radeisen, (Naben, Radreifen, -gestelle, -kränze), -räder, -radsäge);	
3.	Formstahl, -eisen: (I-Träger, U-Eisen von 80 mm Höhe und mehr, Belag- (Zores-) -eisen, Breitflanschträger);	
4.	Stahl, -eisen: (Rund- und Vielfantstahl, Flachstahl, -eisen, Halbbrundstahl, -eisen, Winkel-, T- und Z-Eisen unter 80 mm Höhe, sonstiger Profilstahl, -eisen, in Stäben);	
5.	Universaleisen: (Breitflacheisen);	
6.	Spundwandeseisen;	
7.	Bandstahl, -eisen: (auch poliert, lackiert oder auf mechanischem oder chemischem Wege mit unedlen Metallen oder mit Legierungen aus unedlen Metallen überzogen);	
Stahl- und Eisenbleche:		
8.	Grobbleche (4,76 mm und stärker); .	{ (auch geschliffen, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auf mechanischem oder chemischem Wege mit unedlen Metallen oder mit Legierungen aus unedlen Metallen überzogen)
9.	Mittelleche (3 bis unter 4,76 mm);	
10.	Feinbleche (unter 3 mm);	
11.	Well- und Dachpfannenbleche, auch verzinkt, Dehn-, (Streck-), Riffel-, Waffel-, Warzenbleche, gelochte und gebohrte Bleche;	
12.	Stahl- und Eisendraht (gewalzt oder gezogen, blank oder lackiert oder mit unedlen Metallen oder Legierungen aus unedlen Metallen überzogen);	
13.	Rohre, (Formstücke und Fittings aus Stahl oder Schmiedeeisen);	
14.	Rohre, (Formstücke und Fittings aus Gusseisen);	
15.	Sonstige Gußstücke, roh;	
16.	Schmiedestücke, roh	
Insgesamt. . . .		
..... (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)		

Besondere Formblätter sind nicht erforderlich. Die auf dem Muster eingeklammerten Erläuterungen sind auf der Meldung nicht aufzuführen.

Oberkommando des Heeres,
12. 7. 37. Wa Stab (Ib).

346. Kammerarbeiter.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, das Einschließen von Kammerarbeitern bei Abwesenheit des Kammerunteroffiziers zu verbieten.

Oberkommando des Heeres,
8. 7. 37. B 1 (IIIB).

347. Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres.

Im Entwurf der »Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 1. Juni 1936

(Ob. d. S. B A Nr. 978/36 B 1 IX) sind folgende Änderungen handschriftlich aufzunehmen:

1. Im § 1 (1) 1 streiche: »Sie gehören zum Sanitätspersonal«.
2. Im § 1 (2) sind in Zeile 2 die Worte »mindestens« bis »gedient hat« zu ersetzen durch »der aktiven Dienstpflicht im Heere genügt hat«;
in Zeile 6 ist zwischen »Übernahme« und »das 35. Lebensjahr« einzufügen: »im allgemeinen«.
3. § 1 (4) b) ist wie folgt zu ändern:
»b) bei der Entlassung nach 2jährigem aktiven Wehrdienst zum Unteroffizier d. R. befördert und zum Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. ernannt worden sind und 3 Reserveübungen erfolgreich abgeleistet haben. Die Ernennung zum Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. im Rahmen der vom D. R. S. festgesetzten Bedarfszahlen spricht der Rdr. eines Regt. oder selbständigen Verbandes auf Vorschlag des Rp. usw. Chefs aus.
(Für Beamtengruppen nach § 1 (1) b)—d) u. 1)*.«
*) »Soldaten, die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst im Herbst 1936 zum Gefreiten d. R. befördert und zum Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. ernannt worden sind, haben ebenfalls 3 Reserveübungen bis zur Ernennung zum Wehrmachtbeamten d. R. abzuleisten. (Für Beamtengruppen nach § 1 (1) b) bis d) u. 1).«
4. Am Schluß des § 1 ändere die letzten 2 Zeilen wie folgt:
»(5) Die Sonderbedingungen für die Auswahl der Wehrmachtbeamtenanwärter nach (4) a) und b) und der Gang ihrer Ausbildung ergeben sich aus den §§ 3 bis 12.«
5. Im § 3 (1) b) und (3), § 4 (1) b) und (3) und im § 5 (2) streiche: »1 = oder«.
6. Im § 3 (1) Zeile 8,
§ 4 (1) » 7,
§ 5 (2) » 4,
§ 6 (1) » 2,
§ 9 (1) » 3 und
§ 11 (1) » 3
ändere »1. 4.« in »15. 3.«.
7. Im § 3 (2) b) und § 4 (2) b) ändere »15. 5.« in »1. 5.«.
8. Im § 3 (2) c) Zeile 2 und § 4 (2) c) Zeile 2 ändere »1. 6.« in »15. 5.«.
9. § 3 (3) b) muß lauten:
»Über Ernennung zu Wehrmachtbeamtenanwärtern d. R. nach Beförderung zu Unteroffizieren d. R. f. § 1 (4) b).«
10. Im § 3 (3) c) füge in Zeile 4 hinter »Schulabgangszeugnis« ein: »und die Entlassungsanschriften der ernannten Wehrmachtbeamtenanwärter d. R.«
11. Im § 3 (3) setze vor Absatz 4 »d)« an Stelle von »b)«.
12. § 3 (3) d) Zeile 8: Hinter »Verwaltungsdienststelle« schalte ein »und der Heeresverwaltungsschule« desgl. hinter »Wehrbez. Rdo.« »Zeitpunkt der Einberufung bestimmt das D. R. S. (B A)*)«.

*) »Wehrmachtbeamtenanwärter d. R., die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst im Herbst 1936 entlassen und zum Gefreiten d. R. befördert worden sind, werden bei Bewährung zum Unteroffizier d. R. durch Wehrfr. Rdo. auf Vorschlag der W. V. befördert.«

13. Im § 3 (3) d) streiche Zeile 9 bis 11, ändere auf Zeile 20/21 »zur S. Zahlmeisterschule« in »zu einer Verwaltungsdienststelle« und streiche den letzten Satz von Zeile 21 und 22.
14. § 3 (3) f) erhält folgenden Wortlaut:
»Nach Schluß der III. Reserveübung schlägt die W. V. die Anwärter, die sich nach Persönlichkeit, Veranlagung und Leistungen als geeignet erwiesen haben, dem D. R. S. (B. A) zur Ernennung zum Wehrmachtbeamten d. R. nach § 13 vor.«
15. Im § 3 (3) g) streiche: »die II. Reserveübung im gleichen Jahre wie die I. oder«.
16. § 4 (3) d):
Streiche Zeile 7 und 8,
setze in Zeile 6 hinter »Wehrbez. Rdo.« »*)« und nimm als Fußnote auf:
*) »Wehrmachtbeamtenanwärter d. R., die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst im Herbst 1936 entlassen und zum Gefreiten d. R. befördert worden sind, werden bei Bewährung zum Schirr-Unteroffizier (Pi) d. R. durch das Pi. Batt. befördert.«
17. § 5 (2) e) streiche Zeile 7 bis 10, setze in Zeile 6 hinter »Wehrbez. Rdo.« »*)« und nimm als Fußnote auf:
*) »Wehrmachtbeamtenanwärter d. R., die nach 1jährigem aktiven Wehrdienst im Herbst 1936 entlassen und zum Gefreiten d. R. befördert worden sind, werden bei Bewährung zum Unteroffizier d. R. durch den Führer des Festungspionierstabes befördert. Beurteilung an D. R. S. (In Fest).«
18. § 12 erhält folgenden Wortlaut:
Aufbahn der Heeresapothekeranwärter d. R.
(1) Sie ergänzen sich aus Apothekern und Pharmazeuten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zum Reserve-Offizieranwärter ernannt worden sind und sich zur Übernahme in den Beurlaubtenstand der Heeresapotheker freiwillig melden.
(2) Die Truppenteile machen den Wehrbezirkskommandos zum 1. 10. jeden Jahres die bei Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit als Reserve-Offizieranwärter entlassenen Abiturienten namhaft, die den Apothekerberuf ergreifen wollen, und unter diesen gesondert die, welche sich freiwillig zur Übernahme in den Beurlaubtenstand der Heeresapotheker melden.
Die Wehrbezirkskommandos melden das Ergebnis über die Wehrersaginspektionen zum 1. 1. jeden Jahres an die Generalkommandos weiter.
(3) Die Bedarfszahlen der Heeresapotheker d. R. werden von den Korpsärzten ermittelt und zum 1. 2. jeden Jahres den Wehrersaginspektionen angegeben, die sie auf die unterstellten Wehrbezirkskommandos verteilen. Nach Anordnung der Wehrbezirkskommandos überführen die Wehrmeldeämter am 1. 4. jeden Jahres die zur Ausbildung als Heeresapotheker d. R. nach (1) freiwillig sich meldenden Reserveoffizieranwärter, die den Apothekerberuf ergreifen wollen, zu den Heeresapothekeranwärtern d. R.
(4) Die Heeresapothekeranwärter d. R. haben dem zuständigen Wehrmeldeamt über die Erlangung des Zeugnisses der bestandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Approbation als Apotheker sofort Meldung zu erstatten. Diese legen die Meldungen mit beglaubigten Abschriften der erwähnten Urkunden auf dem Dienstwege dem Korpsarzt vor. Ferner haben sie dem Wehr-

meldeamt über eine beabsichtigte Erweiterung ihrer beruflichen Fachausbildung zum Lebensmittellchemiker und über die Erlangung des Zeugnisses der bestandenen Hauptprüfung als Lebensmittelchemiker Meldung zu erstatten.

- (5) Pharmazeuten, die bei Vollendung des 30. Lebensjahres die Approbation als Apotheker nicht besitzen, werden zu weiteren Pflichtübungen in dem erreichten Dienstgrad eingezogen.

Von der Liste der Heeresapothekeranwärter d. R. werden sie gestrichen.

- (6) Die Heeresapothekeranwärter d. R. haben folgende Übungen abzuleisten:

- a) Soldaten mit 2jähriger Dienstzeit: eine vierwöchige Übung bei einer Sanitätsabteilung unter Zuteilung zu einem Sanitätspark. Einberufung nach erlangter Approbation als Apotheker auf Veranlassung des Korpsarztes durch das Wehrbezirkskommando als Unterapotheker d. R.

Ausbildungsziel: Kenntnis der Organisation des Heeres-sanitätswesens, Heranbildung für den Dienst als Apotheker bei Sanitätskompanien, Feldlazaretten und Kriegslazaretten.

Über die Bewährung entscheidet der Korpsarzt auf Grund der Stellungnahme des Chefapothekers des Sanitätsparks und des Kommandeurs der Sanitätsabteilung.

Nach erfolgreich abgeleiteter Reserve-Übung schlägt das Generalkommando den Unterapotheker d. R. zur Ernennung zum Feldapotheker d. R. dem Ob. d. S. (S. In) vor.

- b) Soldaten, die im Herbst 1936 nach 1jährigem aktiven Wehrdienst entlassen worden sind, folgende Übungen*):

*) Gleiches gilt für Soldaten der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die nach 4monatiger Ausbildung bei Ergänzungseinheiten als Reserve-Offizieranwärter und Gefreite d. R. bis zum 30. 9. 1938 entlassen worden sind.

I. Reserve-Übung:

Einberufung: nach der pharmazeutischen Vorprüfung auf Veranlassung des Korpsarztes durch das Wehrbez. Kdo. Dauer der Übung: 6 Wochen bei einer Sanitätsabteilung unter Zuteilung zu einem Sanitätspark.

Ausbildungsziel: Kenntnis der Organisation des Heeres-sanitätswesens und des praktischen Dienstes der Verbandsmittelabteilung eines Sanitätsparks.

Über die Bewährung stellt der Chefapotheker des Sanitätsparks ein Dienstzeugnis aus. Ist die Übung mit Erfolg abgeleitet, so befördert der Kommandeur der Sanitätsabteilung den Heeresapothekeranwärter zum überzähligen Sanitätsunteroffizier d. R.

II. Reserve-Übung:

Einberufung: 1 Jahr nach Ableistung der I. Reserve-Übung durch das Wehrbezirkskommando.

Dauer der Übung: 4 Wochen bei einer Sanitätsabteilung unter Zuteilung zu einem Sanitätspark.

Ausbildungsziel: Kenntnis des praktischen Dienstes der Geräteabteilung, der Versandabteilung und der Kartei eines Sanitätsparks.

Über die Bewährung stellt der Chefapotheker des Sanitätsparks ein Dienstzeugnis aus. Ist die Übung mit Erfolg abgeleitet, so befördert der Kommandeur der Sanitätsabteilung den Anwärter zum überzähligen Sanitätsfeldwebel d. R. Beförderung zum Unterapotheker d. R. erfolgt durch den Wehrkreisarzt, sobald das pharmazeutische Staatsexamen vollständig bestanden ist.

III. Reserve-Übung.

Einberufung nach erlangter Approbation als Apotheker durch das Wehrbezirkskommando.

Dauer der Übung: 6 Wochen bei einer Sanitätsabteilung unter Zuteilung zu einem Sanitätspark.

Ausbildungsziel: Kenntnis des praktischen Dienstes der Arzneiabteilung eines Sanitätsparks. Heranbildung für den Dienst als Apotheker bei Sanitätskompanien, Feld- und Kriegslazaretten.

Über die Bewährung entscheidet der Korpsarzt auf Grund der Stellungnahme des Chefapothekers des Sanitätsparks und des Kommandeurs der Sanitätsabteilung.

Nach erfolgreich abgeleiteter Übung schlägt das Generalkommando der Unterapotheker d. R. zur Ernennung zum Feldapotheker d. R. dem Ob. d. S. (S. In) nach § 13 vor.

- (7) Für die Zusammenlegung oder Wiederholung von Übungen gilt § 3 (3) g) und h). Die Genehmigung in beiden Fällen erteilt der Korpsarzt (Wehrkreisarzt). Für die Einberufung zu Übungen gilt § 3 (3) i).

19. Im § 13 (1) Zeile 3 setze: »§ 12, (6) a) u. b)« statt »§ 12, (6) c)«.

20. § 13 (5) a) und b) muß lauten:

- a) Die Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. des höheren Heeresverwaltungsdienstes zu Intendanturräten d. R., ausnahmsweise zu Oberintendanturräten d. R. oder Intendanten d. R.,
b) die Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. des Zahlmeisterdienstes zu Zahlmeistern d. R.,

in c) und d) und e) ist

statt »Inspektoren« »Sekretären«

und in f)

statt »Verwaltungsinspektoren« »Verwaltungsssekretären« zu setzen. Absatz (6) und (7) ist zu streichen.

21. An den Schluß des § 13 setze:

»(6) die Ernennungsverfügungen gehen den Wehrbez. Kdos. zur Bekanntgabe an die Wehrmachtbeamten d. S. zu.«

22. Im § 14 (7) streiche den Satz: »Für die Oberzahlmeister — zu beachten.«

23. § 16 (1) muß lauten:

»(1) Es können befördert werden:

- a) Intendanturräte d. R. ausnahmsweise zu Oberintendanturräten d. R. und Intendanten d. R.,
b) Zahlmeister d. R. zu Oberzahlmeistern d. R. und Stabszahlmeistern d. R.,
c) die techn. Sekretäre d. R. des Pionier-, Festungspionier-, Kraftfahr- und Nachrichtenwesens zu techn. Inspektoren d. R. und Oberinspektoren d. R.,

- d) wie bisher c),
- e) die Sekretäre (Fu. E) d. R. zu Inspektoren und Oberinspektoren (Fu. E) d. R.,
- f) die techn. Sekretäre (Fach u. Verw.) d. R. zu techn. Inspektoren und Oberinspektoren (Fach und Verw.) d. R.,
- g) die Verwaltungsssekretäre (Fz.) d. R. zu Verw. Inspektoren und Verw. Oberinspektoren (Fz.) d. R.,

h) wie bisher g).«

- 24. § 18 Zeile 2: streiche »2. Ausfertigung« und setze dafür »verkürzter Form«.
- 25. In Anlage 1 und 2 ändere »Stellungnahme des Kommandeurs der Wehrersatzinspektion« in »Stellungnahme des Inspektors der Wehrersatzinspektion«.

Oberkommando des Heeres,
14. 7. 37. B 1 (IX).

348. Beföstigungsgeld.

Das Standortbeföstigungsgeld wurde festgesetzt von der Wehrkreisverwaltung VII für den Standort Bad Rissingen vom 1. 6. bis 31. 12. 1937 auf 1,00 RM, von der Wehrkreisverwaltung VIII für den Standort (Übungslager) Ratibor D. S. ab 1. 7. 1937 auf 0,94 RM.

S. M. 1937 S. 4 Nr. 14 und S. 131 Nr. 325 sind entsprechend zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
13. 7. 37. B 3 (II d).

349. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

- 1. H. Dv. 119/123 — Schußtafel für die Feldkanone — N. f. D. — 16 n/A mit der Kanongranate rot (Messingzünder). — Vom Dezember 1936.

Diese Schußtafel gilt nur für Geschütze mit Strichteilung.

In der H. Dv. 1 a vom 1. Juni 1935 ist auf Seite 28 in der 1. Spalte aufzunehmen: »119/123«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

- 2. H. Dv. 119/134 — Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitze granate (Messingzünder). — N. f. D. — Vom April 1937.

Die Schußtafel gilt nur für Geschütze mit Strichteilung.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 119/134 — Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitze granate (Messingzünder). — N. f. D. — Vom März 1936.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 31 das Ausgabedatum der H. Dv. 119/134 (März 1936) zu streichen und dafür zu setzen: »April 1937«.

In der D 206 + »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 1936 Blatt 8 streiche unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« in Spalte 4: »März 1936« und trage handschriftlich nach: »April 1937«.

- 3. H. Dv. 481/22 Merkblatt für die Munition der »N. f. D.« 15 cm R. 16. — Vom 13. 3. 1937. Versendung nach besonderem Verteiler.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 481/22 Merkblatt für die Munition der »N. f. D.« 15 cm R. 16. — Vom 7. 11. 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a Seite 158 bei H. Dv. 481/22 »N. f. D.« ist in Spalte 2 das bisherige Ausgabedatum: »7. 11. 1935« handschriftlich abzuändern in: »13. 3. 1937«.

- 4. H. Dv. 481/28 Merkblatt für die Munition der »N. f. D.« f. F. 5. 18. — Vom 15. 3. 1937. Versendung nach besonderem Verteiler.

In der H. Dv. 1 a Seite 158 bei H. Dv. 481/28 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen; unter der Nummer in Spalte 1 ist einzusetzen: »N. f. D.«.

- 5. H. Dv. 119/941 — (N. f. D.) — »Vorläufige Schußtafel für den leichten Granatwerfer 36 (5 cm) mit der 5 cm Wurfgranate 36«. — Vom Juni 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 52 (oben) in der 1. Spalte aufzunehmen: »119/941«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

Die vom Heereswaffenamt — Prüfwesen, Abt. 1 bereits früher versandte

»Vorläufige Schußtafel für den 5 cm Granatwerfer mit Wurfgranate 36 (Üb.) und Flügelminenzünder 34 (Fl. M. Z. 34)«

Ausgabe Juli 1936

scheidet aus und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

- 6. H. Dv. 119/951 — (N. f. D.) — »Vorläufige Schußtafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm Wurfgranate 34«. — Vom Juni 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 52 (Mitte) in der 1. Spalte aufzunehmen: »119/951«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

Die vom Heereswaffenamt — Prüfwesen, Abt. 1 versandte

»Vorläufige Schußtafel für den leichten Minenwerfer 34 (I. M. W. 34) mit leichter Flügelmine 34 (Üb.) (I. Fl. M. 34) und Flügelminenzünder 34 (Fl. M. Z. 34)« Ausgabe Mai 1936

scheidet aus und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

- 7. H. Dv. 119/1503 — »Flugbahnbilder für die lange schwere Feldhaubitze 13 u. 13/02 mit der 15 cm-Granate 18 und 15 cm-Granate 18 a/A (zur Schußtafel H. Dv. 119/503 vom Dezember 1936)«. — N. f. D. — Vom Dezember 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 42 in der 1. Spalte aufzunehmen: »119/1503«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

In der D 206 + »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 1936 Blatt 45 trage unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« handschriftlich nach:

in Spalte 5: »H. Dv. 119/1503«,

in Spalte 6: »Dezember 1936«.

8. H. Dv. g 14 vom 8. 6. 1937, die sofort in Kraft tritt.

Versendung nach besonderem Verteiler.

In der H. Dv. g 1 vom 26. 3. 1936 ist auf Seite 7 bei der g 14 in Spalte 3 »für die« zu streichen und dafür zu setzen »zur«. Desgleichen ist die Zahl »I« am Ende des Titels zu streichen. Hinter »vom« ist zu setzen »8. 6. 37«.

350. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckbl. Nr. 1 bis 5 vom Juni 1937 zur H. Dv. 119/403 — N. f. D. — Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der Feldhaubitzengranate rot. Vom November 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 38 bei der H. Dv. 119/403 in Spalte 4 handschriftlich einzusetzen: »1—5«.

2. Deckblätter Nr. 1—26 vom Juni 1937 zur

M. Dv. 99

M. Dv. Nr. 9 — Verschlussfaden-Vorschrift (Verschl. B.).

L. Dv. 99

Gültig für die Wehrmacht. Vom 1. Oktober 1935 — N. f. D. —.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 20 bei der H. Dv. 99 in der Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—26«.

In den genannten Deckblättern 1—26 zur Verschlussfaden-Vorschrift ist das Deckblatt 17 (Handschriftliche Berichtigung) zu streichen

und beim Deckblatt 18 statt »Anlage 3 a« zu setzen: »Anlage 3«.

Die Herausgabe eines Deckblattes hierfür erfolgt später.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 919—954 für die Anlagenbände A. N. Heer.

Betroffen sind die Anlagen: J 217, J 282, N 301, N 351, N 525, N 1967, K 2003, L 621, L 622, L 623, L 625, L 626, L 627, L 631, L 632, L 633, L 661, L 662, L 663, L 801, L 802, L 804, L 1811, L 1821, L 1843, L 1861, L 2951, L 4221, L 4285, L 5003, L 5005, L 5007, L 5023.